

## XI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Anträge der Regierung vom 14. September 2010

Art. 7 Abs. 1 Bst. c<sup>ter</sup>:

bezeichnet bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte, wenn:

1. die Regierung dem Kantonsrat Nichteintreten auf das Standesbegehren beantragt hat;
2. der Kantonsrat den von der Regierung beantragten geänderten Wortlaut abgelehnt hat;

Art. 40 Abs. 2 (neu im Nachtrag): Sie bezeichnet bei vom Kantonsrat eingereichten Standesinitiativen die Vertretung für die Anhörung durch die zuständige Kommission der eidgenössischen Räte, soweit nicht das Präsidium zuständig ist.

Begründung:

Nach Art. 71 Abs. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) liegt die Zuständigkeit für die Vertretung des Staates bei der Regierung. Es ist indessen vertretbar, die Zuständigkeit des Präsidiums zur Bezeichnung der Vertretung dann vorzusehen, wenn die Haltung der Regierung in Bezug auf die Auslösung einer Standesinitiative durch das Standesbegehren von jener des Kantonsrates abweicht. Die damit verbundene Abkehr vom Vertretungsgrundsatz nach Art. 71 Abs. 2 KV lässt sich angesichts des Umstandes rechtfertigen, dass die Verfassung die Zuständigkeit zur Einreichung von Standesinitiativen beiden Staatsorganen zuerkennt (Art. 65 Bst. I und Art. 74 Abs. 3 Ziff. 1 KV). Sie soll jedoch auf den Fall von Uneinigkeit bei Standesbegehren beschränkt bleiben.